

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 34

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 34

Basel, 24. August

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle. Redaktion: Oberst **U. Viller**, Meilen.

Inhalt: Ein Versuch. — Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee. (Fortsetzung.) — Der italienisch-türkische Krieg. (Fortsetzung.) — Neues aus der österreich-ungarischen Armee. — Ausland: Deutschland: Automatisches Gewehr. — Frankreich: Zur Neubewaffnung der Infanterie. — England: Ausbildungs- und Manöverbestimmungen. — Schweden: Probemobilmachung. — Griechenland: Manöver 1912.

Dieser Nummer liegt bei:

1. Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1912 Nr. 8.
2. Karte zu den Manövern der 5. und 6. Division 1912.

Ein Versuch.

Zu Zeiten herrscht in fast allen Heeren der Brauch, nicht nur Vorschriften für die Ausbildung des Mannes und die Handhabung der Waffen, sondern auch solche über Führung und Verwendung der verschiedenen Einheiten im Gefecht in nach Truppengattungen gesonderten „Reglementen“ zusammenzufassen. Daneben enthalten Felddienst-„Ordnungen“ oder „Anleitungen“ die für den schematischen Teil der Befehlsgebung, die Märsche, den Aufklärungs- und Sicherungsdienst, die Verpflegung und den Munitionersatz nötigen Bestimmungen. Mit anderen Worten sie regeln Verhältnisse, bei denen die verschiedenen Truppengattungen zu einander in Beziehung treten. Bei uns im Besonderen besteht dann noch die Gepflogenheit eine „Anleitung für die Stäbe“ herauszugeben. Obgleich sie vieles enthält, das zu wissen auch dem Truppenführer hoch und nieder wohl ansteht, ist sie eine Art Geheimbuch für Generalstabs-offiziere, das unsomehr, seitdem man ihr ein „Konfidentiell“ auf ihr Rücken aufgedruckt hat. Unter allen Umständen ist auch der Führer der kleinsten Einheit, die in Verbindung mit anderen Waffen noch selbständig auftreten kann, gezwungen, sofern er seine Verpflichtungen ernst nimmt, sich mit den Gefechtsvorschriften von mindestens drei Reglementen bekannt zu machen.

Nun ist allerdings schon zu verschiedenen Malen der Anlauf gemacht worden in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Mit hoher Berechtigung wird gesagt die Truppenführung sei eine Kunst. Kunst lasse sich nicht in die Zwangsjacke beengender Formen und Vorschriften kleiden; keine Technik, sie möge noch so klüglich ausgetiftelt sein, könne dieselbe je ersetzen. Darum bedürfe es keiner offiziellen Taktik, jeder Führer, bis hinunter zur niedersten Kampfeinheit, müsse Freiheit in der Wahl der Mittel zur Lösung seiner Aufgabe zu-

gebilligt erhalten. Jeder Versuch, im Reglement Ratschlag und Wegleitung zur taktischen Truppenführung zu geben, sei verwerflich. Zwar ist allen diesen Anläufen noch kein Erfolg beschieden gewesen, im Gegenteil, sie haben noch immer die schroffste Abweisung erfahren. Wer hieraus folgert, die reglementarischen Gefechtsvorschriften seien zwingende Notwendigkeit, den belehrt die Kriegsgeschichte allerdings eines anderen; denn in ihren größten Epochen fehlten entweder solche Bestimmungen oder dieselben mußten in gesunder Anpassung an die Verhältnisse geradezu aufgegeben werden. Schon mehr besteht zu Recht, wer den Schluß zieht, gewisse Vorschriften müssen sein, weil das „Handeln nach den Umständen“ nicht Jedermanns Sache und viele der zu Führerstellen Berufenen immer noch weniger gegen die Zweckmäßigkeit verfehlen, wenn sie sich an eine Art von Normalverfahren halten können, als wenn sie, dieser Stütze entbehrend, nach eigenen Heften zu handeln gezwungen sind.

Darum sei hier auf einen Versuch hingewiesen, der von dem bekannten französischen Artilleriegeneral Percin unternommen worden ist und der gewissermaßen eine Art Vermittlung zwischen künstlerischer Reglementslosigkeit und technischem Reglementszwang darstellt. Derselbe hat nämlich in letzter Zeit in Verbindung mit noch einem Offizier eine „Gefechtsvorschrift für Truppen aller Waffen“ herausgegeben, in der die Offiziere genaue Angaben über die Verwendung der verschiedenen taktischen Einheiten auf dem Gefechtsfelde finden sollen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, das kleine, in Reglementsform verfaßte und gekleidete Buch zu analysieren. Das bleibt dem literarischen Teil dieser Zeitung vorbehalten. Es dürfte genügen, wenn gesagt wird, daß wir keineswegs mit allem, was darin geboten wird, einverstanden sind, daß wir in der Stoffanordnung manches anders, in der Form weniger bindend wünschen möchten. Uns beschäftigt hier einzig und allein der dem Ganzen zugrunde liegende Gedanke und die Erörterung seiner allfälligen Zweckmäßigkeit für unsere Verhältnisse.

Es hat gewiß, rein äußerlich genommen, des Bestrickenden viel für sich Vorschriften zu be-